



Sachstand

Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 – 062/18
Abschluss der Arbeit: 27. August 2018
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Einleitung | 4 |
| 2. | Jugendhilferechtliche Leistungsansprüche ausländischer Kinder im Sinne von § 6 Abs. 4 SGB VIII | 4 |
| 3. | Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII | 5 |
| 4. | Unterbringung und Unterstützung gemäß den Leistungen der Jugendhilfe | 6 |
| 5. | Unterbringung in Pflegefamilien | 8 |

1. Einleitung

Ende 2016 befanden sich rund 50.000 unbegleitete Minderjährige in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland¹. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“² wurden zum 1. November 2015 die Verfahrensregeln für die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger (UM) verändert. Seitdem werden UM - analog zu erwachsenen Flüchtlingen - innerhalb der Bundesländer gemäß dem Königsteiner Schlüssel verteilt, so dass alle Jugendämter in Deutschland mit der Betreuung von UM betraut sind.³ Der regulären Inobhutnahme ist ein Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt vorgeschaltet, in dessen Zuständigkeitsbereich sie erstmals aufgegriffen wurden. Zur Inobhutnahme wird ihnen ein Jugendamt zugewiesen, das nach einem Clearingverfahren dann geeignete Maßnahmen der Jugendhilfe einleitet (Hilfen zur Erziehung). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben Anspruch auf alle Leistungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII)⁴; dazu gehört auch eine geeignete Unterbringung. Im Folgenden werden auftragsgemäß die Rechtsgrundlagen für die Inobhutnahme und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen vor allem in Pflegefamilien zusammengefasst.

2. Jugendhilferechtliche Leistungsansprüche ausländischer Kinder im Sinne von § 6 Abs. 4 SGB VIII

Nach dem Grundverständnis der im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelten Kinder- und Jugendhilfe beziehen sich deren Angebote grundsätzlich auf *alle* Kinder und Jugendlichen in Deutschland – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit: Nach § 6 Abs. 1 SGB VIII werden „Leistungen“ und „andere Aufgaben“ der Jugendhilfe Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Personensorgeberechtigten gewährt, wenn sie ihren „tatsächlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben. Für ausländische Kinder und Jugendliche gilt diese Voraussetzung aber nur mit Blick auf „andere Aufgaben“ der Jugendhilfe; der Anspruch ausländischer Kinder und Jugendlicher auf **Leistungen** der Jugendhilfe ist dagegen in § 6 Abs. 2 SGB VIII gesondert geregelt und bindet diesen Anspruch an einen (rechtmäßigen oder auf ausländerrechtliche Duldung zurückgehenden) „gewöhnlichen

1 Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Drucksache Nr. 18/11540 vom 15. März 2017, S. 5.

2 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802 ff.

3 Zu den Auswirkungen des veränderten Verfahrens Brinks, Sandra, und Dittmann, Eva, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Herausforderung und Chance der Kinder- und Jugendhilfe, in: Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit, hg. von Johanna Bröse u. a, Wiesbaden 2018, S. 139 - 156.

4 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

Aufenthalt“.⁵ Diese Regelung steht allerdings nach § 6 Abs. 4 SGB VIII unter einem Anwendungsvorbehalt vorrangigen über- und zwischenstaatlichen Rechts.⁶ Zu den vorrangigen Regelungen gehören neben dem Europäischen Gemeinschaftsrecht eine Reihe von über- und zwischenstaatlichen Abkommen, die Maßnahmen zugunsten ausländischer Kinder und Jugendlicher bis zu 18 Jahren vorsehen. Dies führt dazu, dass diese Einschränkung nur noch für junge Volljährige relevant ist – also für Personen über 18, aber unter 27 Jahren⁷; unbegleitete Minderjährige gehören daher zur regulären Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Im Ergebnis sind deshalb alle Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus des ausländischen Kindes.

3. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört nach § 42 SGB VIII die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.⁸ Diese Bestimmung soll Kinder und Jugendliche vor einer Gefährdung ihres Wohls schützen⁹. Die Inobhutnahme ist eine zeitlich begrenzte Schutzmaßnahme im Sinne einer sozialpädagogischen¹⁰ Krisenintervention, die dazu dient, durch die sofortige Aufnahme des Minderjährigen und weitere Maßnahmen eine aktuelle Notlage zu beseitigen¹¹.

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, sind in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII geregelt. Satz 1 Nr. 1 ermöglicht es dem Jugendamt, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn der Minderjährige um Obhut bittet¹². Nach Satz 1 Nr. 2 ist das Jugendamt auch dann berechtigt und verpflichtet, eine(n) Minderjährige(n) in seine Obhut zu

5 Darunter das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) und das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA). Ausführlich dazu: Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Zum Anspruch ausländischer Kinder nach inner-, über- und zwischenstaatlichem Recht, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 9 – 3000 – 012/16.

6 Vgl. Elmauer in: Wiesner, SGB VIII, § 6 Rn. 29, Lange in: jurisPK-SGB VIII, § 6 Rn. 50.

7 Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, vgl. Lange in: jurisPK-SGB VIII, § 6 Rn. 30 und 40; Münder in: FK-SGB VIII, § 6 Rn. 8; Elmauer in: Wiesner, SGB VIII, § 6 Rn. 22.

8 Vgl. dazu Neundorf, Kathleen, Rechtliche Rahmenbedingung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Kinder und Jugendlicher, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2016, S. 201 - 211.

9 Kirchhoff, in: jurisPK-SGB VIII, § 42 Rn. 24.

10 Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, in: BT-Drs. 11/5948, S. 79f.

11 Bundesverfassungsgericht vom 14. Juni 2007 - 1 BvR 338/07 - NJW 2007, 3560 (3562); Bundesverwaltungsgericht vom 8. Juli 2004 – 5 C 63/03- juris Rn. 14; Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011- 12 A 2844/10 – juris Rn. 4 ff; Wiesner, in: Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, § 42 Rn. 1 und 22, Kirchhoff, in: juris-PK-SGBVIII, § 42 Rn. 24.

12 Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 18. September 2009 – 4 LA 706/07 – juris Rn. 7; Wiesner, in: Wiesner (Hrsg.), § 42 Rn. 7; Kirchhoff, in: juris-PK-SGB VIII, § 42 Rn. 42.

nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl dies erfordert¹³. Das Jugendamt ist schließlich nach Satz 1 Nr. 3 berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn der Minderjährige unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Der Schutz von unbegleiteten Minderjährigen ist nicht davon abhängig, ob sich diese rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder nach der Einreise Asyl beantragen¹⁴.

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurde der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII vorausgeschaltet. Im Rahmen dieser vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII wird seitdem eine Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach den §§ 42b ff. SGB VIII an andere Jugendämter geprüft und gegebenenfalls durchgeführt. Grundsätzlich nimmt dann erst das Jugendamt den unbegleitet nach Deutschland gekommenen Minderjährigen aufgrund des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut, dem dieses Kind oder dieser Jugendliche nach § 42b SGB VIII im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugewiesen wurde. Die Inobhutnahme endet, wenn das Kind entweder an die Personen oder Erziehungsberechtigten übergeben werden kann (was bei UM selten der Fall ist), oder wenn das Jugendamt über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung entscheidet, sog. Anschlussmaßnahmen.¹⁵

4. Unterbringung und Unterstützung gemäß den Leistungen der Jugendhilfe

Die bundesrechtlichen Rahmenvorgaben für die Unterbringung sehen deren Unterbringung bei einer „geeigneten Person“ oder „in einer geeigneten Einrichtung“ vor anstelle einer Unterbringung in Massen- und Notunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen im Sinne des AsylG.

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehören nach den §§ 27 bis 35 SGB VIII die sogenannten **Hilfen zur Erziehung**. Zentrale Norm für die Hilfe zur Erziehung ist die Vorschrift des § 27 SGB VIII, in der insbesondere die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen, Hilfearten und Leistungsinhalte umrissen werden und ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung festgelegt wird¹⁶. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Hilfe zur Erziehung umfasst gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Die Bestimmung des § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII stellt klar, dass bei Bedarf auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen einzubeziehen sind. Solche Maßnahmen können begleitend zur Vollzeitpflege

13 Kirchhoff, in: jurisPK-SGB VIII, § 42 Rn. 58.

14 Verwaltungsgerichtshof München vom 23. September 2014 – 12 CE 14.1833, 12 c 14.1865 – juris Rn. 14 ff.

15 Eine ausführliche Schilderung der rechtlichen Verfahren in: Tangermann, Julia, und Hoffmeyer-Zlotnik, Paula, Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des Aufenthaltsrechtlichen Status. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 80, hg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2018.

16 Fischer, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern (Hrsg.), SGB VIII, § 27 Rn. 9.

(§ 33 SGB VIII), bei der Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) infrage kommen¹⁷.

Hilfe zur Erziehung in **Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Eine rechtliche Unterscheidung zwischen Gastfamilie und Pflegefamilie besteht nicht.¹⁸

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (**Heimerziehung**) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern (§ 34 Satz 1 SGB VIII). Eine Heimerziehung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, kommt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nur in Betracht, wenn sie für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist. Sie setzt eine Genehmigung des Familiengerichts voraus (§ 1631b BGB).

Intensive **sozialpädagogische Einzelbetreuung** nach § 35 SGB VIII soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen (§ 35 Satz 1 SGB VIII). Die Hilfe ist nach § 35 Satz 2 SGB VIII in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Da mit Erreichen der Volljährigkeitsgrenze die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht notwendigerweise abgeschlossen ist, sieht das SGB VIII Leistungen der Jugendhilfe auch an **junge Volljährige** vor, also für Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind¹⁹. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus – längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII soll der junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

17 Fischer, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern (Hrsg.), SGB VIII, § 27 Rn. 49.

18 Vgl. dazu Tangermann, Julia, und Hoffmeyer-Zlotnik, Paula, Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 80, hg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2018, S. 34ff.

19 Münder, in: von Maydell/Ruland/Becker (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, § 25 Rn. 49.

Welche der möglichen Hilfeformen – also etwa eine Einrichtung der Heimerziehung, eine Form des betreuten Wohnens, die Unterbringung in einer Gast- oder Pflegefamilie, in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen und in einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung – angemessen ist, wird im Zuge einer Hilfeplanung entschieden. Die Regelungen des SGB VIII sollen eine bedarfsgerechte Behandlung der betroffenen Kinder gewährleisten. Die konkrete Umsetzung liegt in den Händen der Länder und Kommunen.

Nach dem Bericht der Bundesregierung²⁰ wurde der größte Teil der UM im Anschluss an die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe untergebracht, ein deutlich geringerer Teil in Gast- oder Pflegefamilien. Über die Anschlussunterbringung nach der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entscheidet das zuständige Jugendamt nach dem jeweils ermittelten Unterstützungsbedarf. Grundlage für die Unterbringung von UM sind neben einer kindeswohlorientierten Unterbringung die Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII oder die Betriebserlaubnis für Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Die Länder haben zum Teil eigene Mindeststandards für die Unterbringung von UM formuliert.

5. Unterbringung in Pflegefamilien

Die Vollzeitpflege – sei es als zeitlich befristete Erziehungshilfe, sei es als auf Dauer angelegte Lebensform – nimmt in der Reihe der Hilfen zur Erziehung insofern eine Sonderrolle ein, als sie im privaten Raum unter Beteiligung des Jugendamtes stattfindet und in der Regel von Personen erbracht wird, die keine Ausbildung für diese Tätigkeit besitzen.²¹ Einzige Bedingung dafür ist die erforderliche **Eignung**. Das Jugendamt nimmt die Vermittlung von Pflegekindern im Rahmen der von ihm gewährten Hilfe zur Erziehung vor und prüft dabei die Eignung einer Pflegefamilie (§ 44 SGB VIII).²² Wie allerdings das Attribut „geeignet“ in der Praxis ausgefüllt werden soll, dazu gibt der Gesetzestext keine konkreten Hinweise. Nach gängiger Auslegung – und unter Berücksichtigung ergänzender landesrechtlicher Vorschriften – setzt eine Eignung passende äußere Rahmenbedingungen ebenso voraus wie die persönliche Eignung einer Pflegeperson. Zu den äußeren Rahmenbedingungen zählen ausreichende kindgerechte Räumlichkeiten sowie stabile wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse; zu den Anforderungen an die Persönlichkeit gehören erzieherische Kompetenz und Erfahrung, Reflexionsfähigkeit (Toleranzbereitschaft) sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Kooperation mit dem Jugendamt.

Die Prüfung der Geeignetheit orientiert sich nicht nur an den bestehenden Verhältnissen und Eigenschaften der Pflegeperson, sondern stets auch an den Bedürfnissen des betroffenen Kindes: Die Eignung einer Person für die Vollzeitpflege ist stets an den individuellen Bedingungen jedes

20 Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 18/11540 vom 15. März 2017, S. 71 und S. 74.

21 Vgl. Nellissen zu Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, Urteil vom 10. November 2015 – RO 4 K 15.287 in: juris PR-SozR 10/2016, Anm. 6.

22 Rechtliche Regelungen zur Qualifikation von Pflegeeltern, Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages WD 9 – 3000 – 019/17.

Einzelfalls zu prüfen.²³ Dem zuständigen Jugendhilfeträger steht dabei ein Entscheidungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten richterlichen Überprüfung unterliegt.²⁴

Auf Landesebene sind die Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern in unterschiedlicher Intensität geregelt. Die überwiegende Mehrheit der Bundesländer hat Ausführungsgesetze erlassen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 Absatz 1 SGB VIII auf landesrechtlicher Ebene konkretisiert werden, so etwa Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weitere Bundesländer, wie etwa Berlin und Hamburg²⁵, sehen auf der Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung verwaltungsinterne Regelungen zu den Voraussetzungen von Pflegepersonen vor.

Werden Erziehungshilfen nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII gewährt, so hat das Jugendamt gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII auch den notwendigen **Unterhalt** des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Aus § 39 SGB VIII ergibt sich kein unmittelbarer Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes; dieses ist formalrechtlich vielmehr ein Annexanspruch aus § 27 SGB VIII und steht somit allein den Personensorgeberechtigten zu. Grundlage des Anspruchs auf Pflegegeld ist damit allein die zwischen Pflegeeltern und Jugendamt geschlossene Vereinbarung über die Vollzeitpflege, die ein privatrechtliches Rechtsverhältnis begründet.

Die Höhe des Unterhalts ergibt sich aus § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII. Danach sollen die laufenden Leistungen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sind nach Altersgruppen gestaffelt und werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge gibt jährlich Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nach §§ 33,39 SGB VIII.²⁶ Zwischen den einzelnen Ländern und Kommunen bestehen nach dem Bericht der Bundesregierung zum Teil erhebliche Unterschiede in der Unterbringungspraxis, was auch zu großen Spannweiten bei den Kosten für Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung führt: Nach Angaben der Länder variieren die Kosten zwischen 90 und 205 Euro pro UM pro Tag.²⁷

23 Fischer in: Schellhorn u. a., SGB VIII, § 33 Rn. 20.

24 Vgl. Nellissen in: jurisPK-SGB VIII, § 33, Rn. 53.1.

25 Eine detaillierte Aufzählung von Qualifikationsvoraussetzungen und Ausschlussgründen ist für Hamburg zu finden in der „Fachanweisung Pflegekinderdienst“; vgl. Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Fachanweisung Pflegekinderdienst, 18. April 2013, abrufbar unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/3540564/08530ebe3c6cc1b9cc4bf1edc24427ff/data/fachanweisung-pflegekinderdienst.pdf;jsessionid=D1916D34B2DE0952F3CED7E62D3DFFAE.liveWorker2> (Stand: 23. August 2018).

26 Zuletzt „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII) für das Jahr 2018, verabschiedet am 12. September 2017 vom Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Berlin.

27 Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 18/11540 vom 15. März 2017, S. 10.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte im Jahr 2005 das Deutsche Jugendinstitut mit einem Forschungsprojekt zur Situation der Pflegekinder beauftragt, dessen Ergebnisse im „Handbuch Pflegekinderhilfe“ zusammengefasst sind.²⁸ Darin findet sich unter anderem ein Katalog von Fähigkeiten, die als Programmatik „optimaler“ Pflegeelternschaft gelten sollen. Allerdings weisen die Autoren selbst darauf hin, dies seien Kriterien, „deren jeweilig individueller Ausdruck und die jeweilige individuelle Ausprägung im Einschätzungsprozess erfasst“ werden müssten.²⁹

Mit der erhöhten Zahl an Flüchtlingen und an eingereisten UM seit 2015 ist die Suche nach Gastfamilien verstärkt worden. Mit der vermehrten Unterbringung in Gastfamilien ist aber auch verstärkt die Sorge geäußert worden, dass in dieser Unterbringungsform die Standards der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichend gesichert werden könnten und sich eine „schleichende Auslagerung... aus den Strukturen der Jugendhilfe mit ihren Mechanismen zum Schutz des Kindeswohles“ ergeben könnte. Das Projekt „Menschen stärken Menschen“ fördert daher die Entwicklung von Lehrplänen, Schulungen und Qualitätsstandards für Pflegefamilien.³⁰

28 Handbuch Pflegekinderhilfe, herausgegeben von Heinz Kindler u.a., Deutsches Jugendinstitut München 2010.

29 Handbuch Pflegekinderhilfe, herausgegeben von Heinz Kindler u.a., Deutsches Jugendinstitut München 2010, S. 403.

30 Vgl. Tangermann, Julia, und Hoffmeyer-Zlotnik, Paula, Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 80, hg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2018, S. 34ff.